

# Gripandilag



## Satzung

Stand 13.11.2011

### Inhalt

§1 Gemeinnützigkeit.....	2
§2 Zweck und Ziele.....	2
§3 Eintragung in das Vereinsregister.....	2
§4 Wappen und Vereinszeichen.....	2
§5 Eintritt der Mitglieder.....	2
§6 Austritt der Mitglieder.....	3
§7 Ausschluss der Mitglieder.....	3
§8 Streichung der Mitgliedschaft.....	3
§9 Mitgliedsbeitrag.....	3
§10 Organe des Vereins.....	3
§11 Vorstand.....	3
§12 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes.....	4
§13 Berufung der Mitgliederversammlung.....	4
§14 Form der Berufung.....	4
§15 Beschlussfähigkeit.....	4
§16 Beschlussfassung.....	4
§17 Beurkundung der Beschlüsse.....	4
§18 Auflösung des Vereins.....	5

## §1 Gemeinnützigkeit

1. Der am 26.01.1997 in Schweich gegründete Verein mit Sitz in Klüsserath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mitglieder der seit 1989 bestehende Interessengemeinschaft "The Vikings Germany", sowie der Gruppierungen der "Gemeinschaft des silbernen Drachen" und der "Deutscherorden Trier" schließen sich in dem neuen Verein zusammen, aber die einzelnen Gruppen entscheiden selbst über ihr Fortbestehen.

## §2 Zweck und Ziele

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt keinerlei politische Ziele und lehnt alle totalitären Ideologien kategorisch ab.
3. Insbesondere distanzieren sich die Mitglieder von rechtsgerichteten Gruppierungen.
4. Der Zweck des Vereins ist die Wiederbelebung des historischen Zeitraumes von 938 bis 1066 n.d.Z.
5. Der Verein sieht seine Aufgabe des weiteren im Ausräumen von Missverständnissen, die im Zusammenhang mit der germanischen Geschichte und deren Missbrauch durch das Dritte Reich entstanden sind.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Herstellung weitgehend geschichtsgetreuer Rüstungen und Waffen sowie der Erforschung der Sitten und Gebräuche und dem Wiederbeleben und Nachstellen derselben.
7. Außerdem durch Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Diskussionsrunden, sowie durch entsprechende Vorführungen bei kulturellen Veranstaltungen, wie Burgfesten oder ähnlichem.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
9. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das gesamte verbleibende Vermögen dem Förderkreis des Rheinischen Landesmuseums Trier gespendet, das sich mit der Kulturgeschichte unserer Region beschäftigt.
12. Das Rheinische Landesmuseum Trier haftet jedoch nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins oder einzelner Mitglieder.

## §3 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §4 Wappen und Vereinszeichen

1. Das Vereinszeichen besteht aus einem Tierornament im Jellingstil.

## §5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Verein steht auch ausländischen Mitbürgern offen.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## §6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist nur zu jeder Mitgliederversammlung zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## §7 Ausschluss der Mitglieder

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Angabe eines wichtigen Grundes zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss muss dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

## §8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus dem Verein aus, wenn das Mitglied nach Ablauf von 6 Monaten den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat (siehe §10).
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, dessen Beschluss dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben werden muss.

## §9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, jedoch mindestens 60,- im Jahr pro Mitglied.
2. Der Beitrag ist im voraus pro Quartal zu entrichten.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die Art und Weise der Zahlung wird dem Mitglied überlassen, jedoch sollte eine feste Regelung getroffen werden, die den Umgang mit Bargeld möglichst unnötig macht (z.B. Daueraufträge).

## §10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand und
  2. die Mitgliederversammlung

## §11 Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Jahreshauptversammlung bestellt.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein, dessen Rücktritt oder dem Ablauf der festgelegten Amtsdauer.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Bedarf können noch weitere Vorstandesämter festgelegt werden.

5. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinschaftlich nach innen und außen.

## §12 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz2 BGB), dass zur Ausgabe in Höhe von mehr als 500,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
2. Über Ausgaben bis 500,- entscheidet der Vorstand einstimmig. Sollte im Vorstand keine einstimmige Einigung erreichbar sein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Über die Einhaltung von Absatz 1, §13 der Satzung wacht einzig und allein die Mitgliederversammlung in Form der regelmäßigen Kassenprüfung. Eine Haftung des kontoführenden Kreditinstituts ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

## §13 Berufung der Mitgliederversammlung

6. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

## §14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Der Inhalt der Einberufung muss die detaillierte Tagesordnung bezeichnen.
3. Die Einladung muss in jedem Fall schriftlich an jedes Mitglied erfolgen (Eine Veröffentlichung in der Presse allein genügt nicht).
4. Eine Einladung mittels elektronischer Medien (z.B. email oder SMS) ist möglich und gilt als zugestellt, wenn eine Lesebestätigung bzw. Rückmeldung vorliegt.

## §15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

## §16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung betreffen, benötigen eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  (75%) der erschienen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

## §17 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## §18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.